

Satzung über die Gemeinnützigkeit des Theaterbetriebes der Kreisstadt Merzig

vom: 4. Mai 1981

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S 801) in Verbindung mit dem §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung vom 30. April 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Theaterbetrieb ist Eigentum der Kreisstadt Merzig und wird durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – Teil A Gemeindeordnung – verwaltet und vertreten.

§ 2

Gegenstand des Theaterbetriebes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Theaterbetrieb führt Theater-, Musik- und sonstige Veranstaltungen durch. Hierzu verpflichtet er von Fall zu Fall unterschiedliche Ensembles.

§ 3

Der Theaterbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977), und zwar insbesondere der Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4

Als eine dem Gemeinwohl dienende Einrichtung ist der Theaterbetrieb jederzeit mit einer sozialen Preisgestaltung zu führen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Dauer ausgeschlossen. Etwaige die Ausgaben übersteigende Einnahmen dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Kreisstadt Merzig erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Theaterbetriebes.

§ 5

Die Kreisstadt Merzig erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaterbetriebes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Theaterbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Der Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 4. Mai 1981
Der Bürgermeister
Anton